

## Merkblatt für Auslandsunfälle

### RUMÄNIEN

#### I. Unfallaufnahme

Nach einem Unfall sofort anhalten, die Unfallstelle sichern und Verletzten gegebenenfalls helfen. Unbedingt Kennzeichen, Name und Anschrift von Fahrer und Halter der beteiligten Fahrzeuge sowie deren Haftpflichtversicherung und Versicherungsnummer notieren. Außerdem Name und Anschrift von (möglichst neutralen) Unfallzeugen festhalten und die Unfallstelle fotografieren. Keine fremdsprachigen Schriftstücke unterzeichnen, deren Inhalt nicht verständlich ist. Jeder Verkehrsunfall sollte von der Polizei (Tel. 955 oder 112; Rettung Tel. 961 oder 112, Mobilfunk 112) aufgenommen werden. Das Polizeiprotokoll ist gerade bei hohen Schäden für die Schadenregulierung mit rumänischen Haftpflichtversicherungen von entscheidender Bedeutung.

Die Notrufzentrale des ADAC erreichen Sie bei Fahrzeugpannen und -unfällen unter der Rufnummer +49 89 222222.

#### II. Abwicklungshinweise

Nach einem Unfall in Rumänien hat der Geschädigte zwei Möglichkeiten, seine Schadensersatzansprüche geltend zu machen:

- Anmeldung seiner Ansprüche bei der gegnerischen Versicherung in **Rumänien**  
oder
- Schadensabwicklung über einen Regulierungsbeauftragten der rumänischen Haftpflichtversicherung in Deutschland, dessen Anschrift über die Auskunftsstelle beim „Zentralruf der Autoversicherer“/GDV, Glockengiesserwall 1, 20095 Hamburg abgefragt werden kann. Außerdem ist der Zentralruf unter der kostenfreien Rufnummer 0800 25 026 00 oder über ein Formular im Internet unter <http://www.gdv-dl.de/142.html> rund um die Uhr erreichbar. Anrufer aus dem Ausland erreichen den Zentralruf unter der Rufnummer 0049 40 300 330 300.

Sowohl die rumänische Versicherung als auch ihr Repräsentant in Deutschland müssen den Schadensfall spätestens binnen **drei Monaten** seit Schadensanmeldung bearbeiten, jedenfalls aber eine begründete Antwort erteilen, wenn die Unfallabwicklung aus sachlichen Gründen noch nicht erfolgen kann. Sollte die gegnerische Versicherung oder deren Regulierungsbeauftragter in Deutschland nicht rechtzeitig reagieren, kann ggfs. die sog. **Entschädigungsstelle** (Verkehrsofferhilfe e.V. in Berlin, Wilhelmstraße 43 /43G, 10117 Berlin, [www.verkehrsofferhilfe.de](http://www.verkehrsofferhilfe.de)) eingeschaltet werden, die den Schaden unter bestimmten Voraussetzungen selbst reguliert. Kann über die Haftungsfrage oder die Schadenshöhe keine Einigung erzielt werden, kann die gegnerische Versicherung nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs nunmehr **nicht nur im Ausland**, sondern auch **im Wohnsitzland** des Geschädigten verklagt werden.

Auch wenn die Schadensabwicklung in Deutschland erfolgt, findet **ausländisches Verkehrs- und Schadensersatzrecht** Anwendung, meist das Recht des Unfall-Landes, das vom deutschen Recht oft erheblich abweicht (Ausführungen zum rumänischen Schadensersatzrecht s.u. III.).

Wegen der rechtlichen Schwierigkeiten bei Auslandsunfällen sollten sich Geschädigte **rechtlich beraten** und ggfs. anwaltlich vertreten lassen. Zur Klärung des weiteren Vorgehens kann man sich auch an einen frei praktizierenden, deutschen ADAC-Vertragsanwalt wenden. Anwaltsadressen in Deutschland können der Internet-Seite [www.adac.de/rechtsberatung](http://www.adac.de/rechtsberatung) unter „Info, Test und Rat / Rechtsberatung“ entnommen bzw. bei jeder ADAC-Geschäftsstelle erfragt werden.

Ob der Schadensfall **in Deutschland** oder über einen **deutschsprachigen Rechtsanwalt in Rumänien** (Adressen s.u. IV.) reguliert werden soll, hängt von der Schwierigkeit und Schwere des Falles ab. Bei problematischen Fällen, insbesondere mit hohen Sach- oder Personenschäden, empfiehlt sich die Beauftragung eines rumänischen Rechtsanwalts, der erforderlichenfalls vor dortigen Gerichten klagen kann.

Schadensersatzansprüche aus Verkehrsunfällen verjähren in Rumänien nach drei Jahren, gegenüber der Versicherung bereits nach zwei Jahren.

### III. Schadenspositionen

#### 1. Sachschäden

##### Es werden ersetzt:

- a. Die **Reparaturkosten** (auch aufgrund von Kostenvoranschlägen, dann jedoch ohne Mehrwertsteuer) bis zum Zeitwert des Fahrzeuges. Die Versicherungsgesellschaften bezahlen nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestdeckungssumme, die jährlich per Regierungsbeschluss festgesetzt wird. Die Differenz kann man vom Unfallverursacher ersetzt verlangen; dieser Anspruch muss ggf. prozessual durchgesetzt werden. Ersetzt werden im Zweifel nur die von der Versicherungsniederlassung oder die im Polizeiprotokoll festgehaltenen Schäden. Unfallbedingte Schäden, die nachträglich festgestellt werden, werden grundsätzlich nur dann ersetzt, wenn die entsprechende Rechnung innerhalb von 60 Tagen bei dem Versicherer eingereicht wird. Die Versicherungsgesellschaften ersetzen die notwendigen Arbeits- und Materialkosten. In Rumänien gilt hierbei der Grundsatz, dass alles was günstiger repariert werden kann, nicht durch Ersatzteile ersetzt werden darf. Bei Reparaturen im Ausland wird die Ersatzteilverhandhabung zwar in der Regel nicht beanstandet, es kann hierdurch jedoch leicht zu einer Überschreitung der gesetzlichen Mindestdeckungssumme kommen. Es gibt in Rumänien inzwischen eine Reihe von Autowerkstätten, die westliche Autos schnell, gut und wesentlich billiger als im Ausland reparieren können, was dabei helfen kann, den Deckungsbetrag der Versicherung nicht zu überschreiten.
- b. Bei **Totalschaden** der Zeitwert des Wagens vor dem Unfall abzüglich Restwert bzw. der Erlös für das Wrack. Zeitwert und Restwert werden nach Richtlinien

des rumänischen Finanzministeriums kalkuliert. Es empfiehlt sich eine Begutachtung durch obengenannte Versicherungsniederlassungen.

- c. **Abschleppkosten** bis zur nächstgelegenen Werkstätte.
- d. **Gepäck- und Kleiderschäden** werden von den Versicherungsgesellschaften im Rahmen eines von der Regierung bestimmten Tarifs ersetzt.

**Es werden nicht ersetzt:**

Wertminderung, Mietwagenkosten für die unfallbedingte Anmietung eines Ersatzfahrzeuges, Fahrzeugausfallschaden, Unkosten wie Portokosten und Telefongebühren, Nutzungsausfall, Rückstufungsschaden in der Kaskoversicherung, Schadensfinanzierungskosten, außergerichtliche Anwaltskosten, Unkostenpauschale, Urlaubsbeeinträchtigung.

Alle unfallbedingten Schäden, die nicht von den Versicherungsgesellschaften ersetzt werden, sind allerdings grundsätzlich vom Unfallverursacher zu ersetzen, der ggf. verklagt werden müsste. Wegen des allgemein geringen Lebensstandards in Rumänien kann es ratsam sein, in einem solchen Fall die Kosten möglichst niedrig zu halten und das Fahrzeug ggf. auch in Rumänien herrichten zu lassen. Titulierte Ansprüche lassen sich nämlich in vielen Fällen wegen der Vermögenslosigkeit der rumänischen Schuldner nicht vollstrecken.

## 2. Personenschäden

**Es werden ersetzt:**

- a. **Heilungskosten**, soweit sie nicht durch die eigene Krankenversicherung erstattet werden, aber nur in der jährlich gesetzlich festgesetzten Höchstgrenze (z.B. 2002 Lei 100.000.000/Person - ca. 16.000,- €).
- b. **Verdienstaufschlag** bei Vorlage entsprechender Nachweise in derselben Höchstgrenze.
- c. **Schmerzensgeld** in geringem Umfang nach uneinheitlichen Kriterien, nur gerichtlich und nur bis zur Höchstgrenze (kumuliert mit den materiellen Schäden) durchsetzbar.

## IV. Anwaltsadresse

Vorwahl aus Deutschland: 00 40

**RO-550012 Sibiu**

RA Adrian Brebenel

Crisanei 1

Telefon +40-722208802, Telefax: +40-369409940